



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. ++43-1-531 15/2527  
Fax: ++43-1-53109/2702  
e-mail: dsrpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-817.326/0002-DSR/2008

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Familie und Jugend

Per Mail: Clemens.Auer@bmgfj.gv.at  
          Sylvia.Fueszl@bmgfj.gv.at'

Betrifft: Novelle zum Epidemiegesetz 1950  
**Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 180. Sitzung am 5. März 2008 einstimmig **beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich wird vom Datenschutzrat angemerkt, dass gemäß § 1 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 3 DSG 2000 **Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß** und mit **den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln** erfolgen dürfen. Es wäre daher zu prüfen, inwieweit mit indirekt personenbezogenen Daten oder anonymisierten Daten das Auslangen gefunden werden könnte.

**Zu § 4 des Entwurfes:**

Zu Abs. 1:

Das Register der anzeigepflichtigen Krankheiten wird in Form eines Informationsverbundsystems (§ 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000) geführt, wobei die teilnehmenden Bezirksverwaltungsbehörden als Auftraggeber ,die im Register verarbeiteten Daten gemeinsam nutzen, und das Bundesministerium für

Gesundheit, Familie und Jugend als Betreiber mit den Verpflichtungen gemäß § 50 DSGVO 2000 fungiert. Entsprechend der im § 50 Abs. 2 DSGVO 2000 vorgesehenen Möglichkeit werden bereits durch gesetzliche Anordnung verschiedene Pflichten der Auftraggeber auf das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend als Betreiber des Informationsverbundsystems übertragen.

Die Formulierung, dass die Bezirksverwaltungsbehörden Daten „an das Register übermitteln“ scheint datenschutzrechtlich nicht korrekt, da die Daten wohl zunächst nur überlassen werden und nur im Fall eines „Zugriffs“ durch einen anderen Auftraggeber eine Übermittlung stattfindet. Sollte das BMGFJ selbst auch für eigene Zwecke Daten abfragen, so wäre auch dies ausdrücklich zu regeln. Bezüglich der Meldung wäre (zumindest auch) auf § 18 DSGVO 2000 zu verweisen, da Informationsverbundsysteme dieser Bestimmung entsprechend der Vorabkontrolle unterliegen.

#### Zu Abs. 2 des Entwurfes:

Hier wird der Zweck der Datenanwendung umschrieben. Es wird angeregt, im Sinne einer näheren Determinierung die zu erfüllenden Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden direkt im Gesetz zu präzisieren, z.B. „das Register dient der Erfüllung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung von Erhebungen über das Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten (§ 6 Epidemiegesetz und § 6 Tuberkulosegesetz) sowie zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten (§§ 7 bis 26 Epidemiegesetz, und §§ 7 bis 14 und 22 Tuberkulosegesetz).“ Weiters wäre zu klären, inwieweit der Landeshauptmann im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion Daten mit direktem Personenbezug benötigt oder ob hier nicht mit indirekt personenbezogenen Daten das Auslangen gefunden werden könnte.

#### Zu den Abs. 4 ff:

Es wird angeregt, eine Überarbeitung der in Abs. 4ff verwendete Terminologie („Zugriff“, „zugreifen“) im Sinne einer korrekten datenschutzrechtlichen Terminologie („Übermittlung“, „übermitteln“) zu überdenken.

Zu Abs. 4 des Entwurfes:

In der Z 3 sollte die Formulierung „die relevanten klinischen Daten“ in „die für die anzeigepflichtige Krankheit relevanten klinischen Daten“ geändert werden;

In der Z 4 sollten die Daten zum Umfeld des Erkrankten ebenfalls in diesem Sinne näher präzisiert werden, da sie in einem Bezug zur Erkrankung stehen müssen.

Zu Abs. 7 des Entwurfes:

Auch hier wäre zu klären, inwieweit der Landeshauptmann im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion Daten mit direktem Personenbezug benötigt oder ob nicht mit indirekt personenbezogenen Daten das Auslangen gefunden werden könnte.

Zu Abs. 9 bis 14:

Hier werden entsprechend §§ 14ff DSG 2000 Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen. Die Bezirksverwaltungsbehörden geben mittels einer Web-Applikation die übermittelten Arzt- bzw. Labor-Meldungen in das Register nach entsprechender Authentifizierung des Zugriffsberechtigten über eine gesicherte Verbindung (Behörden-Portal-Verbund) ein – laut Erläuterungen entsprechen die Anforderungen dem Stand der Technik und den Anforderungen der e-government-Strategie sowie dem Gesundheitstelematikgesetz.

11. März 2008  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**